



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 2

Rostock, 18.01.2016

Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und
Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität
Rostock vom 14. Januar 2016

Anlage 1: Bescheinigung der Praktikumsstelle

**Praktikumsordnung
für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock**

vom 14. Januar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208,211) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 4. Juli 2014 geändert wurde, und § 8 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 9. Juni 2015, § 3 Absatz 4 des Fachanhangs Geschichte zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 5. Juli 2014 und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 22. Juli 2013, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der der der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte der Universität Rostock vom 5. Februar 2014 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Umfang und Durchführung des Praktikums
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Praktikumsnachweise
- § 6 Anrechnungen
- § 7 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Bescheinigung der Praktikumsstelle

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, den Zwei-Fach-Masterstudiengang, den Masterstudiengang Geschichte und andere Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät, die während des Studiums die Ableistung eines Praktikums vorsehen. Ausgenommen sind der Bachelor- und der Masterstudiengang Berufspädagogik. Die Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit den einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen die Organisation und Durchführung von Praktika.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der Berufs- oder Forschungsorientierung. Die näheren Ziele können der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum entnommen werden.

§ 3 Umfang und Durchführung des Praktikums

(1) Der Umfang eines Praktikums folgt aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung sowie der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum.

(2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums anhand dieser Ordnung und durch Anfrage bei der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Berichterstattung bestehen.

(3) Das Praktikum kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung im In- und Ausland abgeleistet werden.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Praktikumsstellen

(1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen erfolgen in Betrieben und Einrichtungen, die von dem fachlich zuständigen Institut der Philosophischen Fakultät als Praktikumsstellen anerkannt werden. Die Institute führen eine Namens- und Adressenliste von in Betracht kommenden Praktikumsstellen. Damit die prinzipielle Eignung für die Durchführung des Praktikums geprüft werden kann, wird von neu zur Ausbildung der Studierenden hinzukommenden Betrieben und Einrichtungen eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes benötigt.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung die Fachstudienberatung oder die/der jeweilige Praktikumsbeauftragte. Die Entscheidung hat vor

Beginn des Praktikums zu erfolgen. Den Studierenden wird empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

§ 5 Praktikumsnachweise

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Dieser Nachweis ist, sofern in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, durch einen Praktikumsbericht oder eine andere Prüfungsleistung zu ergänzen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung muss Angaben zur Praktikumsstelle, zu der/dem Studierenden, zur Dauer und zu den Tätigkeiten im Praktikum enthalten. Zu verwenden ist das Formular in Anlage 1. Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen und im Original bei der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(3) Form, Umfang, Inhalt und die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts sind fachabhängig. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung sowie der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum.

(4) Bei einem Auslandspraktikum kann der gegebenenfalls erforderliche Praktikumsbericht auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. Dies ist vorab mit der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum zu klären.

§ 6 Anrechnungen

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anträge sind beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 7 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. November 2015 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Januar 2016.

Rostock, 14. Januar 2016

Prof. Dr. Sven Bruhn
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock

BESCHEINIGUNG DER PRAKTIKUMSSTELLE

(Name der Praktikumsstelle)

Branche: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Praktikantin/Praktikant

Name, Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Studiengang: _____

Matrikelnummer: _____

Dauer des Praktikums

Praktikum vom _____ bis _____

Fehltage¹: _____

Datum	Arbeitsstunden und Tätigkeiten ²
Woche 1:	
Woche 2:	
Woche 3:	

¹ Anm.: Explizite Angabe der Anzahl an Fehltagen, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

² Anm.: Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich, Tätigkeitsart und Dauer

Woche 4:	
Woche 5:	
Woche 6:	
Woche 7:	
Woche 8:	
Woche 9:	
Woche 10:	
Woche 11:	
Woche 12:	

Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle